



ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Generelle Maßnahmen (keine Änderungen im Vergleich zum 21. August 2021)

- Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann
- Hygienekonzept und Datenverarbeitung

ABSTAND HALTEN



ABSTAND HALTEN



ABSTAND HALTEN

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat zum 26. November 2021 die Corona-Verordnung und die Corona-Verordnung Sport erneut angepasst. Das bisherige Stufensystem wurde um die Alarmstufe II erweitert. Neu ist die 2G bzw. 2G+ Regelung.

Relevant für den Amateurfußball in Baden-Württemberg sind dabei insbesondere die folgenden beiden Änderungen:

- Vereine müssen in der derzeit geltenden Alarmstufe II im Trainings- und Spielbetrieb maßgebliche Änderungen berücksichtigen und deren Kontrollen gewährleisten. Alle Spieler*innen (Amateure), Schiedsrichter*innen und Beteiligte (ehrenamtliche Funktionsträger, Trainer*innen auf Basis Übungsleiterpauschale) müssen die 2G-Regelung einhalten. Die 3G-Regelung wird nur noch für Medienvertreter*innen oder Beteiligte, die beim Verein fest angestellt oder selbstständig angewendet werden können.
- Ungeimpften ist die Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb nicht mehr möglich. Zuschauer*innen müssen zum Impf- oder Genesen-Nachweis einen negativen Antigen-Schnelltest (max 24h alt) oder einen PCR-Test (max. 48h alt) vorweisen. Ohne Nachweise darf das Sportgelände nicht betreten werden. Der Veranstalter (Heimverein) bietet keine Selbsttests an!
- Die Kabinennutzung ist mit 2G und Beachtung der Maskenpflicht sowie Einhaltung der Abstandsregeln erlaubt. Es dürfen nur 50% der Duschkapazität zeitgleich genutzt werden.
- **KEINE AUSNAHME MEHR FÜR VOLLJÄHRIGE SCHÜLER*INNEN**
- Zuschauer*innen ohne 2G-Nachweis + gültigem Testnachweis haben **KEINEN ZUTRITT** auf das Sportgelände. Der Veranstalter / Heimverein ist verpflichtet unter Einsatz der CoVPass-Check-App den Test-, Genesen- und Impfnachweis zu kontrollieren. Die Gastmannschaft hat vor Betreten des Sportgeländes den Nachweis für das ganze Team durch Vorlage des vom wfv erarbeiteten Formular zu erbringen.

ABSTAND HALTEN



ABSTAND HALTEN



ABSTAND HALTEN

WEITERE INFORMATIONEN UNTER:

Sportausübung

- In den Alarmstufen gilt, dass erwachsene Sportlerinnen und Sportler sowie ehrenamtliche Trainerinnen und Trainer nur dann Zutritt zu Sportstätten und Bädern haben, wenn sie geimpft oder genesen sind. In der Alarmstufe II ist für die Sportausübung in geschlossenen Räumen zusätzlich ein negativer Antigen- oder PCR-Testnachweis erforderlich (2G+). Dabei sind Personen mit einer Boosterimpfung von der Testpflicht bei der 2G-Regelung ausgenommen. Zudem werden folgende Personengruppen ohne Boosterimpfung bezüglich ihres Immunzustandes Personen mit einer Boosterimpfung gleichgestellt:
 - Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als 6 Monate vergangen sind,
 - Genesene, deren Infektion nachweislich maximal 6 Monate zurückliegt (Nachweis der Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis / PCR-Test erfolgen).
 - Nicht immunisierte Personen müssen auch für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken und ärztlich verordneter Reha-Sport einen Antigen- oder PCR-Testnachweises vorlegen (3G).

Sonderregelungen für Schüler

12- bis 17-Jährige haben weiterhin ohne Nachweis Zutritt zu Sportstätten und Bädern, allerdings nur in Zeiträumen, in denen an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilgenommen wird. In den Ferien müssen in der Alarmstufe II 6- bis 17-jährige Schülerinnen und Schüler für den Zutritt zu Angeboten in geschlossenen Räumen einen negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen. Hierbei können bei immunisierten Schülerinnen und Schülern die oben im Zusammenhang mit der 2G-Regelung genannten Alternativen zum zusätzlichen Testnachweis zur Anwendung kommen. In den übrigen Stufen gilt diese Testnachweispflicht für den Zutritt zu Angeboten in geschlossenen Räumen nur für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler in diesem Altersbereich.

Stufensystem

- Auslösender Faktor:
 - a) 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (landesweit)
Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind, je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen
oder
 - b) Drohende Überlastung der Intensivstationen (AIB)
Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten
(absolute Anzahl in Baden-Württemberg)
- Vierstufiges System:
 - › Basisstufe
 - › Warnstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 oder AIB-Wert 250)
 - › Alarmstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 3 oder AIB-Wert 390)
 - › Alarmstufe II (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 6 oder AIB-Wert 450)

Das Landesgesundheitsamt macht im Tagesbericht COVID-19 den Eintritt der jeweiligen Stufe bekannt ([Lagebericht COVID-19 Baden Würtemberg- Landesgesundheitsamt Stuttgart \(gesundheitsamt-bw.de\)](https://www.gesundheitsamt-bw.de)).

Der Schutz der Gesundheit steht über allem und die behördlichen Verordnungen sind immer vorrangig zu betrachten. An sie muss sich der Sport und damit jeder Verein streng halten. Unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Strukturen gilt es für uns als FC Esslingen mit der Nutzung unterschiedlicher Vereinsgelände, individuelle Lösungen zu finden, Besonderheiten vor Ort zu beachten und umzusetzen.

Die Teilnahme am Training und Spiel ist grundsätzlich freiwillig. Alle Trainings und Spiele werden als Freiluftaktivität durchgeführt, da das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch verringert wird.

FOLGENDE PUNKTE SIND EINZUHALTEN:

Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln für Spieler, Trainer, Betreuer und Schiedsrichter

- Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln für Spieler, Trainer, Betreuer und Schiedsrichter
- Händewaschen (mindestens 30 Sekunden und mit Seife) oder Nutzung von Desinfektionsmittel direkt nach dem Eintreffen
- Keine körperlichen Begrüßungsrituale (zum Beispiel Händedruck) durchführen.
- Mitbringen eigener Getränkeflasche, die zu Hause gefüllt wurde.
- Vermeiden von Spucken und von Naseputzen auf dem Feld.
- Kein Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln.
- Keine Spielerkreis-Bildung vor und nach dem Spiel
- Abstand von mindestens 1,5 Metern bei Ansprachen im Freien.
- Liegt eines der folgenden Symptome vor, muss die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38° Celsius), Atemnot, Erkältungssymptome
- Die gleiche Empfehlung liegt vor, wenn Symptome bei Personen im eigenen Haushalt vorliegen
- Bei positivem Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 im eigenen Haushalt muss die betreffende Person mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen werden.
- Bei allen am Spiel Beteiligten sollte vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden.

Gibt es Verdachtsfälle einer Ansteckung sind diese dem Trainer unverzüglich zu melden. Dieser hat dann die Aufgabe die Gesundheitsbeauftragten des Vereins zu informieren, die dann die weiteren Schritte veranlassen. Von Sammelmails und Gruppennachrichten über Wasserstandsmeldungen von Gesundheitszuständen einzelner Spieler/innen ist abzusehen!

ANREISE DER SPIELER ZUM TRAININGS- UND SPIELGELÄNDE:

- Die allgemeinen Vorgaben bezgl. Abstandsregelungen etc. sind einzuhalten.
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist sichergestellt. In diesen Räumen herrscht Maskenpflicht.
- Die Mindestabstandsregelung auf dem Weg zum Spielfeld muss zu allen Zeitpunkten angewendet werden.
- Eine zeitliche Entzerrung erfolgt mündlich zwischen den Trainern der Mannschaften.

KABINENNUTZUNG UND DUSCHEN:

Zutrittsvoraussetzung

2G (Genesen oder Geimpft)

Spielerinnen und Spielern, die eine Grundschule oder weiterführende Schule besuchen und regelmäßig getestet werden, ist der Zutritt generell erlaubt. Volljährige Schüler*innen sind von dieser Regelung ausgenommen!

Zutrittsverbot

Ungeimpften (außer Schülerinnen und Schüler) bleibt der Zutritt zur Kabine weiterhin untersagt! Ein Freitesten ist nicht möglich.

Maßnahmen

In geschlossenen Räumen (Kabine, Flure) ist Maskenpflicht!

In der Kabine dürfen sich unter Einhaltung der Abstandsregeln max. 5 Personen gleichzeitig aufhalten. Sollten die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können ist die max. Personenzahl zu reduzieren. Duschräume sind nur mit 50% der Kapazität zu betreten (Beispiel: bei vier Duschen max. zwei Personen gleichzeitig). Abstandsregeln sind hier strengstens einzuhalten. Fenster sind zu öffnen, um eine ausreichende Lüftung zu gewährleisten.

Verantwortlichkeit

Der Chef-Trainer ist für die Überwachung und Einhaltung der Maßnahmen verantwortlich und ist angehalten erforderlichenfalls einzutreten.

Es bleibt jedem Trainer überlassen die Kabinen zu nutzen. Die Kabinennutzung ist keine Pflicht.

Gastmannschaften

Den Gast-Mannschaften wird unter Hinweis auf unsere gültigen Regelungen die Nutzung der Kabinen erlaubt. Die Bestätigung zum 2G-Nachweis wurde vor dem Betreten des Sportgeländes unserem Chef-Trainer übergeben.

PLATZSITUATION



Trainings- und Spielgruppen dürfen sich nicht begegnen



Hygiene/Desinfektion vor und nach dem Training/Spiel



Abstand halten



Hinweisschilder auf Hygieneregeln sind zu beachten

Kontakterfassung und Kontaktnachverfolgung

Der FC Esslingen hat sich für einen lokalen Anbieter aus Ostfildern entschieden, den er gerne unterstützen möchte. Wir arbeiten mit dem Anbieter <https://visito.me/> zusammen. Zahlreiche Lokalitäten in Esslingen nutzen schon dieses System der Kontaktnachverfolgung – selbstverständlich unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien.

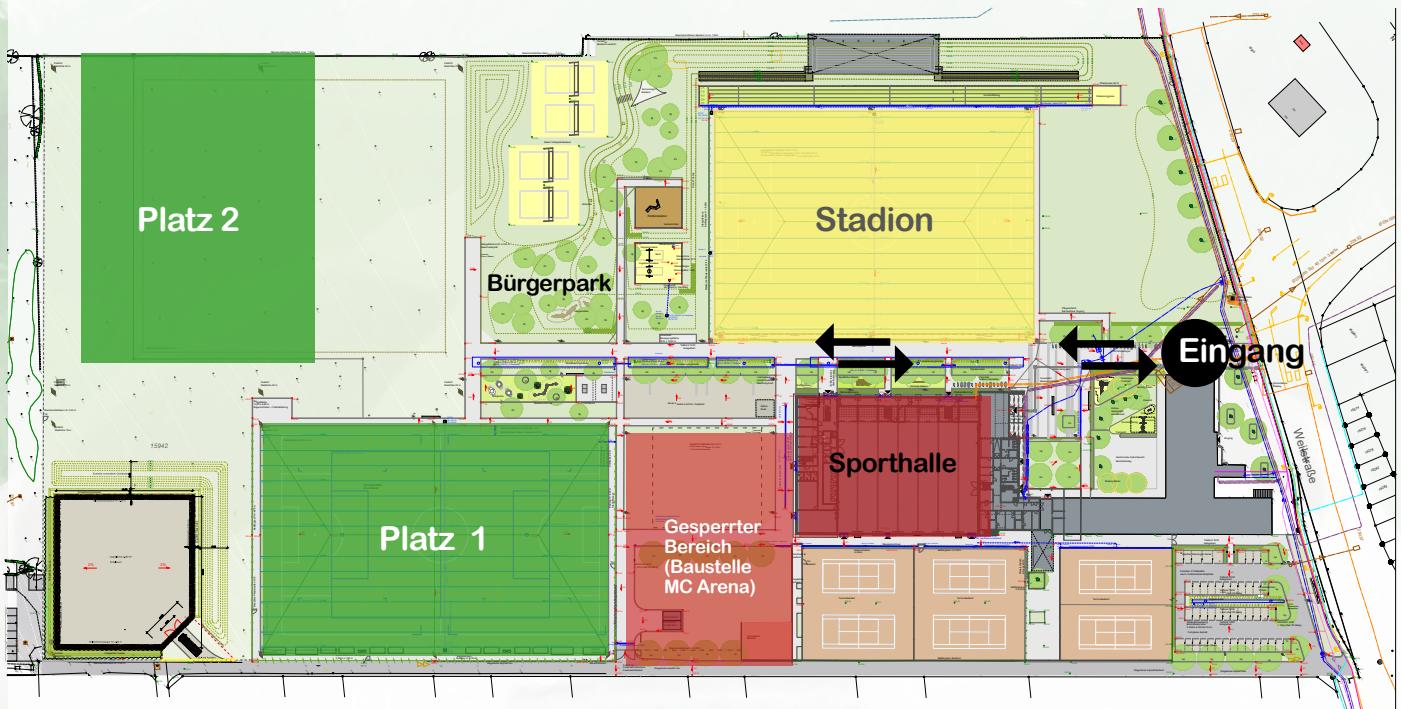
Man wird sich am Eingang registrieren können auch ohne die App herunterzuladen. Die App kann aber auch im Vorfeld heruntergeladen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit seine Kontaktdata schriftlich vor Ort zu hinterlassen.

Die Daten im Trainingsbetrieb müssen zudem erfasst werden.

Maskenpflicht

Auf dem Veranstaltungsgelände gilt grundsätzlich keine Maskenpflicht, wenn auf dem Gelände Abstände von 1,5 Meter eingehalten werden können.

WEGELEITSYSTEM:



HAFTUNGSHINWEIS

Mit Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs ist zwar jeder Verein dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainingsbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren, eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen des Trainingsbetriebs trifft Vereine und für die Vereine handelnde Personen aber nicht. Es ist klar, dass auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung sich nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben).

Die Vereine haften nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Spiel beteiligten Personen. Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

Liste der Ansprechpartner/innen:

Dr. Sven Fries – Beauftragter

FC Esslingen
Stellvertreter Vorsitzender
Bereich: Gesellschaft und Soziales

E-Mail: sven.fries@fc-esslingen.de
Homepage: www.fc-esslingen.de
www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0163-6771157

FC Esslingen e.V
Katharinenstr. 21
73728 Esslingen

Wolfgang Aichele – Beauftragter

FC Esslingen
Stellvertreter Vorsitzender
Bereich: Finanzen und Infrastruktur

E-Mail: wolfgang.aichele@fc-esslingen.de
Homepage: www.fc-esslingen.de
www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0172-7890012

FC Esslingen e.V
Katharinenstr. 21
73728 Esslingen

Martin Hägele

FC Esslingen
Stellvertreter Vorsitzender
Bereich: Sport
E-Mail: maroluzak@aol.com
Homepage: www.fc-esslingen.de
www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0172-9992540

FC Esslingen e.V
Katharinenstr. 21
73728 Esslingen

Dr. Anja Dietze

FC Esslingen
Beisitzerin Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: a.dietze@klinikum-esslingen.de
Homepage: www.fc-esslingen.de
www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0175-2020447

FC Esslingen e.V
Katharinenstr. 21
73728 Esslingen

Pia Erbil

FC Esslingen
Beisitzerin Mädchenfußball
E-Mail: mamapia@fc-esslingen.de
Homepage: www.fc-esslingen.de
www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0179-5175971

FC Esslingen e.V
Katharinenstr. 21
73728 Esslingen

Walter Herzig

FC Esslingen
Jugendleiter
E-Mail: walter.herzig@fc-esslingen.de
Homepage: www.fc-esslingen.de
www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0157-35498941

FC Esslingen e.V
Katharinenstr. 21
73728 Esslingen

Regelungen für den Sport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 7. Dezember 2021

Stand: 06.12.2021

	Basisstufe	Regelungen in den einzelnen Stufen	Alarmstufe	Alarmstufe II
		Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionspersonal		
Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei Wettkampfveranstaltungen - § 28b IfSG - § 14 Abs. 1 CoronaVO - § 18 CoronaVO - § 5 CoronaVO Sport	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: 3G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 2G plus (*) - im Freien: 2G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 2G plus (*) - im Freien: 2G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)
Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen - § 10 CoronaVO - § 6 CoronaVO Sport	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: 3G ■ ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder ■ bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 2G plus (*) - im Freien: 2G plus (*)
Sonstige Regelungen				
		Test-, Impf- und Genesenennachweise (§§ 6, 6a CoronaVO) - Test- und Genesenennachweise sind in verkörperter oder digitaler Form, Impfnachweise von EU-Bürgerinnen und -Bürgern ausschließlich in digital auslesbarer Form (QR-Code) vorzulegen; Nachweisführung unter Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original - Nachweise sind vom Anbieter, Betreiber oder Veranstalter zu überprüfen; soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, sind elektronische Anwendungen (z. B. CovPassCheck) einzusetzen		
		Hygienekonzept (§ 4 CoronaVO Sport) - auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen - bei Veranstaltungen mit über 5.000 Besucherinnen oder Besuchern vor der jeweiligen Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen; bei festgestellten Mängeln müssen Anpassungen vorgenommen werden		
		Datenverarbeitung (§ 6 Abs. 3 CoronaVO Sport) - kann über (den Regelungen des § 8 Absatz 4 CoronaVO entsprechende) vollständig digitale Lösungen erfolgen, dabei darf eine analoge Erhebung von Kontaktdaten nicht ausgeschlossen sein		

Generelle Maßnahmen

- Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen; im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann
- Hygienekonzept und Datenverarbeitung

Allgemeine Regelungen

- Auslösender Faktor:
 - a) 7-Tage-Hospitalisierungssinzidenz (Landesweit)
Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind, je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.
oder
 - b) Drohende Überlastung der Intensivstationen (AIB)
Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten (absolute Anzahl in Baden-Württemberg)
- Vierstufiges System:
 - Basisstufe
 - Warnstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungssinzidenz von 1,5 oder AIB-Wert 250)
 - Alarmstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungssinzidenz von 3 oder AIB-Wert 390)
 - Alarmstufe II (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungssinzidenz von 6 oder AIB-Wert 450)
- Das Landesgesundheitsamt macht im Tagessbericht COVID-19 den Eintritt der jeweiligen Stufe bekannt ([Lagebericht COVID-19 Baden-Württemberg](#) - [Landesgesundheitsamt Stuttgart \(gesundheitsamt.bw.de\)](#)).

(*) 2G-plus-Regelung

In vielen Bereichen des öffentlichen Lebens brauchen auch Geimpfte und Genesene einen negativen Corona-Test (sogenannte 2G-Plus-Regel). Dabei gilt, dass Personen mit einer Boosterimpfung von der Testpflicht bei der 2G-Plus-Regelung ausgenommen sind. Zudem sind folgende Personengruppen ohne Boosterimpfung bezüglich ihres Immunzustandes Personen mit einer Boosterimpfung gleichgestellt:

- Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als 6 Monate vergangen sind,
- Genesene, deren Infektion nachweislich maximal 6 Monate zurückliegt (Nachweis der Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis / PCR-Test erfolgen).